

**Kurztitel**

Gentechnikgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 510/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2004

**§/Artikel/Anlage**

§ 77

**Inkrafttretensdatum**

17.11.2004

**Außerkrafttretensdatum**

30.11.2005

**Text****Behördliche Entscheidung**

§ 77. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat über Antrag des Prüfungsleiters nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses der Gentechnikkommission und des Arzneimittelbeirates - soweit dessen Befassung auf Grund des Anlaßfalles im Arzneimittelgesetz vorgesehen ist - eine Genehmigung zur Durchführung einer klinischen Prüfung zum Zweck der somatischen Gentherapie am Menschen zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 74 und 75 erfüllt sind und - falls im Rahmen einer klinischen Prüfung zum Zweck der somatischen Gentherapie am Menschen GVO verwendet werden - keine Freisetzung dieser GVO als Folge der durchgeführten Gentherapie zu erwarten ist, außer es liegt eine Genehmigung zur Freisetzung (§ 40) vor.